



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.01916

Entscheid

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Ferden** vom 17. Dezember 2018 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden am 29. Oktober 2018 beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 31. Januar 2018, der unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April 2018;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden vom 29. Oktober 2018, womit die Gesamtrevision des Nutzungs- und Zonnennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 46 vom 16. November 2018;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 23. September 2019, mit welchem zur geplanten Gesamtrevision der Nutzungsplanung sowie des Bau- und Zonenreglements eine positive Vormeinung abgegeben wurde, dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass vor Anbringen des Homologationsvermerks das Bau- und Zonenreglement an das Baugesetz und die Bauverordnung, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, anzupassen ist;

Eingesehen das Schreiben vom 25. September 2019 der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, mit welchem der Gemeinde Ferden der Mitbericht vom 23. September 2019 zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen das Schreiben vom 6. Februar 2020 der Gemeinde Ferden an die DRE, womit die angepassten Unterlagen eingereicht wurden;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 18. Februar 2020, womit für die bereinigten Unterlagen eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die Mitteilung des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport im Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2020, womit bekannt gemacht wurde, dass im Rahmen des vorliegenden Homologationsverfahrens Änderungen an der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden am 29. Oktober 2018 angenommenen Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung samt Bau- und Zonenreglement vorgenommen wurden. Die Änderungen betreffen das Bau- und Zonenreglement, welches an die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Baugesetzgebung angepasst werden musste. Personen, die von diesen Änderungen berührt seien, können innert 30 Tagen bei der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) schriftlich ihre Bemerkungen anbringen;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Änderung vom 9. September 2016 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (n-kRPG) am 15. April 2019 in Kraft trat. Gemäss Art. T2-1 n-kRPG werden die bei Inkrafttreten der Änderung vom 9. September 2016 beim Staatsrat hängigen Verfahren nach altem Recht (a-kRPG) weitergeführt;

Erwägend, dass das Gesuch um Homologation vor dem 15. April 2019 beim Staatsrat eingereicht wurde, weshalb das vorliegende Verfahren nach altem Recht (d.h. nach a-kRPG) weitergeführt wird;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Art. 38a RPG entspricht, da die gesamte Bauzone der vorliegenden Nutzungsplanung insgesamt eine Fläche von 8.2 ha umfasst, was verglichen mit der gesamten Bauzonenfläche von 13.3 ha des ZNP aus dem Jahre 1985 einer Reduktion von rund 61% entspricht. Ausserdem ist die gesamte Bauzonenfläche (8.2 ha) der vorliegenden Nutzungsplanung praktisch identisch mit dem weitgehend überbauten Gebiet der Bauzone des ZNP aus dem Jahre 1985, welche eine Fläche von ca. 8.1 ha umfasste;

Erwägend, dass die Homologation eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ferden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 a-kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden am 29. Oktober 2018 angenommene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements werden homologiert, unter folgender Auflage:

Das Inventar des baulichen Erbes gemäss dem Leitfaden für die Gemeinden zur Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung ist innert drei Jahren nach Homologation der Gesamtrevision zu erstellen.

2. Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde Ferden und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den - 6. Mai 2020

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay

Der Staatskanzler


Philipp Spörri



Entscheidgebühr Fr. 300.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 3 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE

À notifier par le Département